

RÜCKKAUF EIGENER AKTIEN

Die swissfirst AG („swissfirst“ oder die „Gesellschaft“) beabsichtigt, maximal 510'000 eigene Aktien, welche am SWX New Market kotiert sind, von je CHF 1.00 Nennwert bzw. 10% ihres Aktienkapitals zurückzukaufen und plant, das Kapital im entsprechenden maximalen Umfang herabzusetzen. Durch die Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt swissfirst, einen Teil der Liquidität zu verringern und ihre Kapitalstruktur zu optimieren. Der Verwaltungsrat behält es sich aber vor, die angedienten Titel im Interesse der Gesellschaft weiter zu veräussern. Diesfalls findet keine Kapitalherabsetzung statt. Auf Antrag des Verwaltungsrats wird die nächste Generalversammlung der Gesellschaft, welche voraussichtlich am 10. Mai 2003 stattfinden wird, über eine allfällige Kapitalherabsetzung entscheiden. Der Aktienrückkauf wird ausschliesslich an der SWX durchgeführt.

HANDEL AUF ZWEITER LINIE AN DER SWX

An der SWX wird eine zweite Linie für die Aktien von swissfirst errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich swissfirst als Käuferin auftreten (mittels der swissfirst Bank AG, Zürich) und eigene Aktien erwerben. Der ordentliche Handel mit den Aktien von swissfirst unter der bisherigen Valorenummer 337681 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär hat daher die Wahl, Aktien von swissfirst entweder im normalen Handel zu verkaufen oder über swissfirst zum Zweck einer allfälligen späteren Kapitalherabsetzung (vgl. obiger Abschnitt) auf der zweiten Linie anzudienen. swissfirst hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien von swissfirst und deren Nennwert in Abzug gebracht (=Nettopreis). Die Erhebung und Entrichtung der Verrechnungssteuer erfolgt in jedem Fall, auch wenn der Verwaltungsrat wie erwähnt beschliessen sollte, die angedienten Titel wieder zu veräussern, bzw. auch wenn das Kapital nicht oder zumindest nicht im maximalen Umfang herabgesetzt wird.

Rückkaufpreis	Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Aktien von swissfirst.
Absicht der Aktionäre mit mehr als 5% der Stimmen der Anbieterin	Herr Thomas Matter und Herr Rumen Hranow-Bühler, welche über eine Stimmbeteiligung von 20.2 % bzw. 10.0 % an swissfirst verfügen, werden am Rückkaufprogramm nicht teilnehmen.
Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung	Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Aktien von swissfirst findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.
Beauftragte Bank	swissfirst hat die swissfirst Bank AG, Zürich, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von swissfirst als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Aktien der swissfirst auf der zweiten Linie stellen.
Verkauf auf der zweiten Linie	Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte swissfirst Bank AG, Zürich.
Handel auf der zweiten Linie	Der Handel der Aktien der swissfirst auf der zweiten Linie erfolgt ab 28. Oktober 2002 und dauert längstens bis zum 28. März 2003 (an der SWX).
Börsenpflicht	Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht. Ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.
Steuern	<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre – unabhängig von der späteren Verwendung der angedienten Aktien durch swissfirst – folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">Verrechnungssteuer<p>Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.</p><p>In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. A VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.</p>Direkte Steuern<p>Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.</p><ol style="list-style-type: none">Im Privatvermögen gehaltene Aktien:<p>Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.</p>Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:<p>Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.</p>Gebühren und Abgaben<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei (es ist jedoch die Börsengebühr der SWX inkl. Zusatzabgabe EBK von 0.01% geschuldet).</p> <p>Die umschriebenen Steuerfolgen treten grundsätzlich unabhängig von der Verwendung der angedienten Aktien durch die Gesellschaft ein. In Einzelfällen können sich aus dem Umstand, dass die von swissfirst erworbenen Aktien nicht zwecks Kapitalherabsetzung annulliert werden, aber steuerliche Besonderheiten ergeben. Personen, die den Beteiligungsabzug geltend machen wollen, werden darauf hingewiesen, dass die zuständigen Steuerbehörden den Beteiligungsabzug allenfalls nur zulassen, wenn das Aktienkapital effektiv im entsprechenden Umfang herabgesetzt wird.</p>

swissfirst

Informationen von swissfirst Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt swissfirst, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

28.10.2002	Die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank: swissfirst Bank AG			
	swissfirst AG	Valorenummer	ISIN	Telekurs-Ticker
	Aktie von je CHF 1.00 Nennwert	337681	CH 0003376818	SWF
	Aktie von je CHF 1.00 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Linie)	1485677	CH0014856774	SWFE
